

# Registersatzung der Hamburgischen Architektenkammer

In der Fassung vom 20. November 2023

## **Präambel**

Die Hamburgische Architektenkammer kann gemäß § 14 Satz 1 Nr. 2 HmbArchTG für Berufsangehörige, die eine besondere Fachkunde nachgewiesen haben, Register führen. Die in den Registern eingetragenen Personen haben über ihre generelle Qualifikation als Architekt/Architektin, Innenarchitektin/Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin oder Stadtplanerin/Stadtplaner hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen und sind besonders geeignet, die Leistungen dieses Fachgebietes zu erbringen. Näheres regelt diese Satzung.

## **§ 1 Register**

Auf Antrag kann die Hamburgische Architektenkammer Registereintragungen insbesondere für die Fachgebiete

1. Brandschutz
2. Energieeffizienz
3. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)
4. Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung vornehmen.

Die Erweiterung um andere Fachgebiete erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand bestimmt auch die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Eintragung in ein anderes Register von der antragstellenden Person nachgewiesen werden müssen.

## **§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen**

(1) Für die Eintragung in die Register nach § 1 Nummern 1, 3 und 4 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(3) Für die Eintragung in das Register nach § 1 Nummer 2 (Energieeffizienz) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Antragstellung in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes eingetragen sein oder eine Weiterbildung zum Energieberater oder eine Weiterbildung in einem mindestens vergleichbaren zeitlichen und inhaltlichen Umfang nachweisen.

(4) Für die Eintragung in ein Register, dessen Fachgebiet dem Sachgebiet nach einem Regelwerk über die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen entspricht, ist die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger dem Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktische Erfahrungen nach Absatz 1 gleichgestellt.

## **§ 3 Anforderungen an die Architektentätigkeit**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss Mitglied der Hamburgischen Architektenkammer sein. Voraussetzung für die Eintragung in ein Register ist eine mindestens dreijährige Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste eines Landes der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse**

Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, in den zurückliegenden drei Jahren vor Antragstellung mindestens 24 Unterrichtsstunden, im Falle der angestrebten Eintragung in die SiGeKo-Liste mindestens 32 Unterrichtsstunden à 45 Minuten an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Fortbildungssatzung der Hamburgischen Architektenkammer in folgenden Themenfeldern teilgenommen zu haben:

### 1. Brandschutz:

Themenfeld vorbeugender Brandschutz

### 2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination:

Themenfeld Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination oder Veranstaltung gemäß den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30 Anlage B, RAB 30 Anlage C

### 3. Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung:

Themenfeld Vergabe- und Wettbewerbsverfahren; drei Jahre aktive Mitarbeit im Wettbewerbsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer oder einem vergleichbaren Ausschuss einer anderen deutschen Architektenkammer stehen dem gleich.

Der Nachweis über das Absolvieren einer vergleichbaren bzw. höherwertigen Weiterbildung (z.B. Aufbaustudiengänge) oder über die regelmäßige und aktive Mitarbeit in Fachausschüssen, Projektgruppen oder sonstigen fachspezifischen Gremien, die einen vergleichbaren Zuwachs an theoretischen Kenntnissen zur Folge hat, in den zurückliegenden drei Jahren kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ersetzen.

## **§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in den zurückliegenden drei Jahren praktische fachspezifische Erfahrungen wie folgt gemacht hat:

### 1. Brandschutz:

Tätigkeit auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes und Vorlage von mindestens drei selbst erstellten Referenzprojekten: Brandschutznachweise oder objektbezogene Brandschutzkonzepte für Gebäude der Gebäudeklassen 4, 5 oder Sonderbauten

### 2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination:

Tätigkeit auf dem Gebiet der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination und Vorlage von fünf selbst erstellten Dokumenten zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination mit Bezug zu drei Referenzprojekten

### 3. Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung:

Tätigkeit auf dem Gebiet des Vergabe- und Wettbewerbswesensbetreuung durch Teilnahme an mindestens drei bei einer Architekten- oder Ingenieurkammer registrierten Planungswettbewerben als Teilnehmerin oder Teilnehmer, als Preisrichterin oder Preisrichter, als stellvertretende Preisrichterin oder stellvertretender Preisrichter und/oder als Verfahrensbetreuerin oder Verfahrensbetreuer.

## **§ 6 Nachweise**

(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Nachweis über die Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes vorzulegen oder den Nachweis über eine Weiterbildung zum Energieberater mittels des vom Weiterbildungsträger ausgefüllten BAFA-Formblatts bzw. Äquivalents oder eine Weiterbildung in einem mindestens vergleichbaren zeitlichen und inhaltlichen Umfang zu erbringen.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Teilnahmebescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen Datum, Inhalt und Umfang der Veranstaltungen hervorgehen.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Eigenerklärungen vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie, falls erforderlich, Registrierungsnummer des Planungswettbewerbs bei der zuständigen Architekten- oder Ingenieurkammer. Bei angestrebter Eintragung in das Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ muss mindestens eine Referenz aus dem Bereich „Wettbewerbsbetreuung“ stammen. Die Referenzprojekte sind anonymisiert vorzulegen. Der Fachausschuss kann verlangen, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller bei begründeten Zweifeln über den Inhalt und die Echtheit von Erklärungen weitere Unterlagen beibringt

## **§ 7 Befristung und Verlängerung der Eintragung**

(1) Die Eintragung in ein Register ist auf fünf Jahre befristet.

(2) Die Eintragung kann auf Antrag auch wiederholt um weitere fünf Jahre verlängert werden.

(3) Zur Verlängerung der Eintragung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller Folgendes nachzuweisen:

### 1. Register Brandschutz:

- a) Fortbildung im Bereich des Brandschutzes mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre vor Antragstellung und
- b) Eigene, selbst erbrachte Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes. Der Nachweis ist zu erbringen durch Vorlage einer Liste aller geeigneten durchgeführten Projekte der zurückliegenden fünf Jahre vor Antragstellung und von mindestens drei Brandschutzkonzepten oder objektbezogenen Brandschutzkonzepten für Gebäude der Gebäudeklassen 4, 5 oder Sonderbauten gemäß §5 Abs. 1 Nr. 1 aus den zurückliegenden fünf Jahren vor Antragstellung

### 2. Register Energieeffizienz:

- a) Fortbildung im Bereich der Energieeffizienz mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre.
- b) Weiterhin bestehende Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes oder vergleichbare Qualifikation.

### 3. Register Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordination:

- a) Fortbildung im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitskoordination mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre vor Antragstellung und
- b) eigene, selbstständig erbrachte Leistungen als Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator auf der Baustelle. Der Nachweis ist zu erbringen durch Vorlage einer Liste aller durchgeführten SiGeKo-Projekte der zurückliegenden fünf Jahre

vor Antragstellung sowie durch Arbeitsproben für mindestens drei Projekte daraus in Form von Vorankündigung, SiGe-Plan, Unterlage und mindestens fünf Protokollen zu durchgeführten Baustellenbegehungen.

### 4. Register Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung:

- a) Fortbildung im Bereich Vergabe- und Wettbewerbsverfahren mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten oder aktive Mitarbeit im Wettbewerbsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer oder einem vergleichbaren Ausschuss einer anderen deutschen Architektenkammer innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre vor Antragstellung und
- b) eigene, selbstständig erbrachte Leistungen auf dem Gebiet des Vergabe- und Wettbewerbswesens in den zurückliegenden fünf Jahren.

Die Nachweise sind zu erbringen durch Vorlage einer Liste aller durchgeführten Projekte der zurückliegenden fünf Jahre vor Antragstellung.

(4) Ändern sich während einer fünfjährigen Registereintragung die Voraussetzungen zur Ersteintragung, können für die Verlängerung des Registereintrags die aktuellen Nachweise gefordert werden. Werden diese nicht vorgelegt, ist der Eintrag in dem Register zu löschen.

## **§ 8 Fachausschuss**

(1) Der Vorstand der Hamburgischen Architektenkammer bildet einen Fachausschuss, der über die Registeranträge entscheidet, und wählt dessen Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder sowie aus den Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Fachausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Jede Berufsgruppe nach § 1 Hamburgisches Architektengesetz muss vertreten sein. Der Fachausschuss entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern nach Durchsicht

und Würdigung der eingereichten Unterlagen gemäß seiner freien Überzeugung mit Stimmenmehrheit. Hat der Fachausschuss in Einzelfällen nicht die erforderliche Fachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Expertinnen oder Experten beratend heranzuziehen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses müssen Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer sein.

(4) Bei der Entscheidung muss mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Fachausschusses mitwirken, das selbst im Register des jeweiligen Fachgebiets eingetragen ist. Das gilt nicht für die erste Besetzung des Fachausschusses.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Fachausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Fachausschusses. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(7) Die Hamburgische Architektenkammer kann gemeinsame Fachausschüsse mit anderen Architekten- oder Ingenieurkammern bilden. Die Zusammensetzung nach Absatz 2 ist entsprechend den Vorgaben der anderen Kammer zu ergänzen, wobei der gemeinsamen Fachausschuss aus insgesamt höchstens acht Mitgliedern bestehen darf.

### **§ 9 Antragstellung**

Der Antrag auf Eintragung in ein Register oder auf Verlängerung einer bestehenden Eintragung ist bei der Hamburgischen Architektenkammer digital einzureichen. Sollte die Kammer Einrichtungen zum Upload der Unterlagen bereitstellen, so sind diese zu nutzen. Dem Antrag sind die nach § 6 und § 7 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### **§ 10 Löschung der Registereintragung**

(1) Die Registereintragung kann mit Wirkung für die Zukunft gelöscht werden. § 7 Hamburgisches Architektengesetz gilt entsprechend.

Sie ist zu löschen, wenn die eingetragene Person nicht mehr Mitglied der Hamburgischen Architektenkammer ist.

(2) Zuständig für die Löschung der Registereintragung ist der Fachausschuss.

(3) Die Löschung ist nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Fachausschusses von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

### **§ 11 Gegenseitige Anerkennung**

Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der in ein entsprechendes Register bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen ist, kann ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das entsprechende Register eingetragen werden. Die Befristung beginnt damit nicht neu zu laufen.

### **§ 12 Gebühren**

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird mit Antragstellung fällig und beträgt je Fachgebiet 220 Euro. Die Gebühr für Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits entsprechend in die das Register einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt 110 Euro. Die Gebühr für einen Verlängerungsantrag zu einer bereits bestehenden Eintragung beträgt 190 Euro.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.